

Das leuchtet ein: Jetzt Förderung für effiziente Beleuchtung sichern

Das Bundeswirtschaftsministerium hat eine Förderung für Einzelmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden aufgelegt (BEG EM). Der Austausch einer alten Beleuchtung lohnt sich für Privathaushalte und Unternehmen jetzt mehrfach: Denn mit der Förderung lassen sich Investitionskosten spürbar senken, gleichzeitig profitieren Kunden sofort von einer besseren Beleuchtung und senken langfristig ihre Energiekosten – Jahr für Jahr.

Wer wird gefördert?

Unternehmen, kommunale Gebietskörperschaften, gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen, Wohnungseigentümergeinschaften, sonstige juristische Personen, Privatpersonen, freiberuflich Tätige

Wie wird gefördert?

Der Förderzeitraum läuft vom 01.01.2021 bis 31.12.2030.

Der Fördersatz beträgt für Einzelmaßnahmen 20 % und für die Baubegleitung 50 %.

Das Förderprogramm unterliegt nicht dem EU-Beihilferecht.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- In das Projekt muss ein Effizienzexperte eingebunden werden.
- Das Investitionsvolumen muss mindestens 2.000 Euro (netto) betragen.
- Die Systemlichtausbeute (Leuchtenlichtausbeute) muss mindestens 140 Lumen (je Watt bei LED-Lichtbandleuchten) und/oder 120 Lumen (je Watt bei allen anderen Beleuchtungssystemen) betragen.
- Der Lichtstromerhalt muss für LED-Leuchten mindestens L80 bei 50.000 Betriebsstunden betragen.



Was wird gefördert?

- Der Leuchtentausch inklusive Umfeldmaßnahmen, z. B. Kosten für Baustelleneinrichtung, Material, Verlegung, Maler, Installation, Deinstallation und Entsorgung (Lampen für den Einbau in Bestandsleuchten sind nicht förderfähig)
- Steuerungen z. B. für Tageslicht oder Präsenz inklusive aller Komponenten
- Komponenten für ein Energiemanagementsystem
- Inbetriebnahme und Maßnahmen zur Anlagenoptimierung
- Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen Energieeffizienz-Experten oder einen zusätzlich beauftragten Dritten

Antragstellung

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Pächter oder Mieter des Gebäudes sowie deren Vertragspartner.

- Vor Vorhabenbeginn, also vor Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags, durch einen Energieeffizienzexperten
- Bewilligungszeitraum nach Zuwendungsbescheid: 24 Monate, maximal 24 Monate Verlängerung
- Der Energieeffizienz-Experte ist unabhängig zu beauftragen.
- Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Wir unterstützen Sie gern:

- ✓ **Projektberatung**
- ✓ **Analyse** Ihres Sanierungspotenzials
- ✓ **Empfehlung** eines Effizienzexperten
- ✓ **Prüfung** der Förderfähigkeit
- ✓ **Erarbeitung** von Lösungsvorschlägen

Ihre Ansprechpartner

Ihr persönlicher Sonepar-Lichtberater steht Ihnen jederzeit zur Verfügung – und bei Fragen zur Förderung hilft Ihnen Alexander Fillers gern weiter:

Alexander Fillers (Dipl.-Ing. Elektrotechnik)
Effizienzwerk GmbH
Energieberatung für Industrie und Mittelstand,
Partner des ECO-Networks
Tel: 05203 918551
a.fillers@effizienzwerk-gmbh.de
effizienzwerk-gmbh.de



Zusätzliche Informationen finden Sie auch online unter:

BAnz AT 30.12.2020 B2.pdf
BAFA – Sanierung Nichtwohngebäude
energie-effizienz-experten.de

